

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 12 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 3. November 2006

Woche 44

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung vom 10.10.2006	Seite 2
– Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte	Seite 2
– Betriebssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“	Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung zu Lohnsteuerkarten 2007	Seite 5
– Finanzamt vor Ort	Seite 8
– Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zu Kinderreisepässen	Seite 8
– Mitteilung an die Steuerzahler	Seite 8
– Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	Seite 8
– Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster	
Einladung zur Verbandsversammlung 02/06 am 9.11.2006	Seite 9
Einladung zur Verbandsversammlung 03/06 am 29.11.2006	Seite 9
– Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 - 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 - 34,90 hier: Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan	Seite 10

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10. Okt. 2006

Öffentliche Sitzung

Mit Beschluss Nr. GK/H/132/2006 wurde das Inventarverzeichnis zur Eröffnungsbilanz 1.1.2000 für den Eigenbetrieb Trink- und Abwasser Götz bestätigt. Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes wurde anschließend mit Beschluss Nr. GK/H/133/2006 festgestellt.

Auch der vorliegenden Betriebssatzung des Eigenbetriebes wurde zugestimmt. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/134/2006. Als Werkleiterin des Eigenbetriebes wurde Frau Angela Zinke mit Beschluss Nr. GK/H/135/2006 bestellt.

Anschließend erfolgte die Bestellung des Werkausschusses. Dieser wird gemäß Beschluss Nr. GK/H/136/2006 mit Frau Zinke sowie Frau Dannenberg und Herrn Lemke aus der Gemeindevertretung besetzt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/137/2006 wurde die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) beschlossen.

Den von der Fraktion CDU, FFW und Vereine eingebrachten Antrag, nach Maßgabe des Haushalts ab dem Jahre 2009 mit der Lehrlingsausbildung im Verwaltungs- und Kita-Bereich zu beginnen und die Verwaltung zu beauftragen, bis dahin die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde mit Beschluss Nr. GK/H/138/2006 abgelehnt.

Dem von der SPD-Fraktion eingebrachten Antrag, im Kita-Bereich baldmöglichst mit der Lehrlingsausbildung zu beginnen und im Jahr 2008 erneut darüber zu beraten, ob und wie eine Lehrlingsausbildung in der Verwaltung zu integrieren ist, wurde mit Beschluss Nr. GK/H/139/2006 entsprochen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/140/2006 wurde das Personalentwicklungskonzept für die Gemeinde mit den auf Antrag der Fraktionen Götzer Wählerliste und SPD eingebrachten Änderungen beschlossen.

Ein Teil des Verbindungsweges von der Gemarkungsgrenze Deetz/Götz bis zur Einmündung Berstraße in Götzer Berge wird in das Straßenverzeichnis der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) aufgenommen. Der Weg stellt die Verbindung vom OT Deetz entlang der Erdelöcher bis Götzer Berge dar und wird Bestandteil des zu errichtenden Havelradweges. Hierzu wurde einstimmig der Beschluss Nr. GK/H/141/2006 gefasst.

Nicht öffentliche Sitzung

Die Beschlüsse Nr. GK/H/142/2006 bis GK/H/144/2006 beinhalteten Personalangelegenheiten.

Grundstücksankäufe für die Herstellung des Havelradweges sind in den Ortsteilen Götz, Schmergow und Deetz erforderlich. Nach vorheriger Anhörung in den Ortsbeiräten wurde den Grundstücksankäufen in den genannten Ortsteilen mit den Beschlüssen GK/H/146 - 148/2006 zugestimmt.

Einem Grundstücksverkauf in der Flur 2 der Gemarkung Krielow stimmten die Abgeordneten nach vorheriger Anhörung des Ortsbeirates Krielow mit Beschluss Nr. GK/H/149/2006 zu.

Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

Ortsbeirat Deetz Öffentliche Sitzung am 12. September 2006

Zunächst wurde Projekt für den Neubau eines FFW-Gebäudes am Standort Sportplatz von der Mitarbeiterin des Ing.-Büros Altenkirch vorgestellt.

Der Ortsbeirat traf hierzu keine Entscheidung. Vor-Ort-Termin und Gespräche mit Feuerwehr und Sportverein sind erforderlich.

Die vom Mobilfunkanbieter O2 favorisierten Funkmast-Standorte lehnte der Ortsbeirat ab.

Über die Ausschreibung und den Verlauf des geplanten Havelradweges wurde informiert. Baubeginn soll im November 2006 sein.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde einem Grundstückskaufantrag in der Flur 5, Flurstücke 90 und 91 zugestimmt.

Auch dem erforderlichen Grundstücksankauf von Flächen für den Havelradweg stimmte der Ortsbeirat zu.

Ortsbeirat Bochow Öffentliche Sitzung am 21. September 2006

Der Ortsbeirat empfiehlt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie eine Parkordnung für den „Möllendorfer Weg“.

Ein Antrag auf Sondernutzung des „Klosterweges“ wurde vom Ortsbeirat nicht befürwortet.

Die Mittel für freiwillige Leistungen im Ortsteil sollen nach Haushaltsgenehmigung für die Rentnerweihnachtsfeier und das Dorrfest genutzt werden.

Ortsbeirat Jeserig Öffentliche Sitzung am 25. September 2006

Als vorbereitende Maßnahme für den kommenden Winter wurde eine Auflistung der defekten Straßenlampen an die Verwaltung übergeben und auf größere Schäden auf Straßen und Wegen hingewiesen.

An ausstehende Leistungen im Ortsteil, wie dem Abbau der alten Freileitungsmasten in der Straße „Unter den Linden“, dem Abbruch der alten Fundamente im Bereich des ehemaligen FFW-Gerätehauses und Neugestaltung dieser Fläche sowie dem Bau des Gehweges vor dem Bürgerhaus wurde erinnert.

Der Bürgermeister informierte über die Verschiebung der Maßnahme Ausbau der B1 - OD Jeserig.

Der Ortsbeirat forderte Einsicht in den aktuellen Stand der Ausführungsplanung sowie Sicherstellung der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde in 2007.

Ortsbeirat Krielow Öffentliche Sitzung am 26. September 2006

Der Ortsbeirat Krielow wies auf dringende Reparaturarbeiten im Ortsteil hin.

Für den „Siedlerweg“ empfiehlt der Ortsbeirat die Einrichtung eines Parkverbotsbereichs.

Die Mittel für freiwillige Leistungen im Ortsteil sollen nach Haushaltsgenehmigung für die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier und für Repräsentationen des Ortsbeirates eingesetzt werden.

Im nicht öffentlichen Teil wurde über einen Grundstückskaufantrag beraten. Der Grundstücksverkauf wird empfohlen.

Ortsbeirat Götz Öffentliche Sitzung am 5. Oktober 2006

Der Ortsbeirat Götz wurde angehört und der Gemeindevertretung die Beschlussfassung

- zur Bestätigung des Inventarverzeichnisses zur Eröffnungsbilanz 1.1.2000
- zur Feststellung der Eröffnungsbilanz

- zur Betriebsatzung
 - zur Bestellung der Werkleiterin, Frau Zinke und
 - zur Bestellung des Werksausschusses
- für den Eigenbetrieb Trink- und Abwasser Götz.

Der Aufnahme eines Teiles des Verbindungsweges von der Gemarkungsgrenze Deetz/Götz in das Straßenverzeichnis der Gemeinde wurde ebenfalls zugestimmt.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde über den notwendigen Grundstückserwerb von Flurstücken in der Gemarkung Götz für den Bau des Havelradweges beraten. Der Grundstückserwerb wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Pachtanträge eines Landwirtschaftsbetriebes für diverse Grundstücke in der Gemarkung Götz wurden befürwortet.

Ortsbeirat Schmergow Öffentliche Sitzung am 9. Oktober 2006

Die Verwaltung soll ein Konzept zur beabsichtigten Übergabe der künftigen Bewirtschaftung des Gemeindehauses „Neue Schule“ vorlegen.

Die Mittel für freiwillige Leistungen im Ortsteil sollen nach Haushaltsgenehmigung wie folgt aufgeteilt werden;

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung stimmte der Ortsbeirat den für den Bau des Havelradweges notwendigen Grundstücksankäufen in der Gemarkung Schmergow zu.

BETRIEBSSATZUNG der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“

Auf Grund der § 5 und § 103 Abs.2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landeskommunalgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/03 vom 23.03.2004) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2001 (GVBl. II S.638) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 10.10.2006 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Götz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser sowie die Regenwasserentsorgung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können diese auf Grund von Betriebsführungsverträgen an private Unternehmen als Erfüllungsgehilfen vergeben werden (kaufmännische und technische Betriebsführer).

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs.3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs.2 GO wahrnimmt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (§ 4 EigV)

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses, obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Der Werkleiter hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.
- (6) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der Werkleiter hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht/ Lagebericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen dem ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Betriebsatzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragung sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 3 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 2 Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden und der Werkleiterin.

- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschreitet,
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschreitet,
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen,
 4. Befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigen,
 5. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt.
- Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs.3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs.2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde,
 3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigt,
 4. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs.2 GO Dienstvorgesetzter/ Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs.3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesehenfunktion beauftragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaften und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs.3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs.1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs.2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 117 Abs.3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfergesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs.1 EigV und § 27 Abs.1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung leitet jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme zu. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs.1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Gemeindevertretung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

§ 13

Bekanntmachungen

Beschlüsse den Eigenbetrieb betreffend werden im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) bekannt gemacht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 12.10.06

*R. Kalsow
Bürgermeister*

*Dr. Runnwerth
Vorsitzender der Gemeindevertretung*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die durch die Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) am 10.10. beschlossene und am 12.10. ausgefertigte Betriebsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Götz für den Eigenbetrieb „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) bekannt gemacht wird.

Groß Kreuz (Havel), den 12.10.06

*R. Kalsow
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Groß Kreuz (Havel)

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erzie-

hungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
- und,
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um

dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge

aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berück-

sichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „- -“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Down-load bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kran-

kengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Finanzamt Brandenburg vor Ort

Serviceaktion und kurze Wege für die Stadt und alle Umland-Kommunen

Wer für 2007 sein monatliches Budget verbessern will, muss in diesen Tagen das Finanzamt aufsuchen und sich einen Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Das Finanzamt Brandenburg will dieses – insbesondere für seine Bürger aus den Umland-Kommunen – zeitaufwendige Prozedere minimieren und wird daher in den Räumlichkeiten der Umland Ämter und Kommunen des Zuständigkeitsbereichs einen Service zur Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte vor Ort anbieten.

Dieser Service umfasst u.a. die Eintragung von Behinderten-Pauschbeträgen, Kindern über 18 Jahren sowie Freibeträgen für Werbungskosten. Die Mitarbeiter des Finanzamtes prüfen die ausgefüllten Anträge und tragen die Freibeträge im Regelfall sofort ein.

Sollte im Ausnahmefall ein Lohnsteuerermäßigungsantrag nicht abschließend bearbeitet werden können, wird dieser zusammen mit der Lohnsteuerkarte von den Mitarbeitern mit ins Finanzamt genommen und bearbeitet. Anschließend wird die Lohnsteuerkarte auf dem Postweg an die Steuerpflichtigen zurückgesandt.

In der Gemeinde Groß Kreuz, Außenstelle Jeserig erfolgt dieser Service am **07.11.2006** in der Zeit von **10.00 - 18.00 Uhr**.

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes Neue Bestimmungen für die visumfreie Einreise mit Kinderreisepässen ab 26. Oktober 2006

Die USA hat auch für die Einreise von Kindern neue Regelungen beschlossen. Danach berechtigt der maschinenlesbare deutsche Reisepass dann nur noch zur visumfreien Einreise in die USA, wenn er vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurde. Kinderreisepässe die am oder nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurden, berechtigen dagegen nicht mehr zur visumfreien Einreise in die USA.

Das bedeutet, dass mitreisende Kinder (auch Babys) in diesen Fällen einen eigenen regulären, maschinenlesbaren Reisepass mit biometrischen Merkmalen (e-Pass) benötigen.

Mitteilung an alle Steuerzahler der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Sehr geehrte Steuerzahler,

hiermit möchten wir sie an die Grundsteuer mit Zahlungstermin 15.11.2006 erinnern.

Gleichzeitig bitten wir Sie, die Rückstände von Mieten, Pachten, Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser und Bodengebühren, Kitagebühren und Friedhofsgebühren zu begleichen.

Ihre Kämmerei

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“ vom 31.08.2004, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2006, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 03. November 2006, an.

Groß Kreuz (Havel), den 23. Oktober 2006

*Kalsow
Bürgermeister*

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 23.10.2006 wird die nachstehende „2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“ bekannt gemacht.

*Kalsow
Bürgermeister*

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 31.08.2004

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2, Ziffer 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10.10.02 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. BRB I Nr. 3 vom 23.03.04) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in der Sitzung am 10.10.2006 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 31.08.2004 (Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 01.10.2004).

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- **Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 2.500 Euro, (unter 2.500 Euro gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung). Ab 5.000 Euro entscheidet die Gemeindevertretung.**

Dieser Absatz wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

- Erlass von Forderungen ab 2.500 Euro, (unter 2.500 Euro gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung). Ab 5.000 Euro entscheidet die Gemeindevertretung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 10.10.2006

Kalsow
Bürgermeister

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

Einladung zur **Verbandsversammlung 02/06** am **09.11.06 um 18:30 Uhr**

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig; Trauzimmer
Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Teil der VV 01/06 vom 24.01.2006
- TOP 3: Wahl des Verbandsvorstehers
– Beschlussfassung –
- TOP 4: Genehmigung einer Eilentscheidung zur Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2006
- TOP 5: Neufassung der
Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 6: Bestätigung der Überprüfung der Kostendeckung 2001 /2002 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 7: Bestätigung der Gebührenkalkulationen 2003 - 2005, Beschluss zum anteiligen Ausgleich der Kostendeckung aus 2001/2002 sowie Beschluss der Gebührensätze 2003 - 2005 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 8: Bestätigung der Gebührenkalkulation 2006 und Beschluss des Gebührensatzes 2006 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 9: Neufassung der
Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 10: Bestätigung der Beitragskalkulation für die öffentliche Anlage bis 31.12.2006 (Globalkalkulation) für das Gebiet der Stadt Brandenburg, OT Wust

TOP 11: Beschluss des Beitragsatzes und der Kostenerstattung für die öffentliche Anlage bis 31.12.2006 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, OT Wust

TOP 12: Neufassung der
Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung –

TOP 13: Neufassung der
Wasserversorgungssatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung –

TOP 14: Ergänzende Vertragsbedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung –

TOP 15: Bestätigung der Preiskalkulation und Beschluss des Wasserpreises 2006 für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, OT Wust

TOP 16: Beschluss des Tarifblattes für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

TOP 17: Neufassung der
Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ernster (BKS)
– Beratung und Beschlussfassung –

TOP 18: Mitteilungen

TOP 19: Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP 20: Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der VV 01 /06 vom 24.01.2006

TOP 21: Mitteilungen
Jeserig, den 09. Oktober 2006

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Manfred Meske
Besteller ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

Einladung zur **Verbandsversammlung 03/06** am **29.11.06 um 18:30 Uhr**

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig; Trauzimmer
Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung

- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Teil der VV 02/06 vom 09.11.2006
- TOP 3: Bestätigung des Jahresabschlusses 2005
Entlastung des Vorstandsvorstehers
– Beschlussfassung –
- TOP 4: Wirtschaftsplan 2007,
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 5: Neufassung
Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust (ab 01.01.2007)
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 6: Bestätigung der Gebührenkalkulation ab 01.01.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 7: Beschluss Trinkwassergebühr ab 01.01.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 8: Neufassung der
Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust (ab 01.01.2007)
– Beratung und Beschlussfassung der Satzung –
- TOP 9: Bestätigung der Beitragskalkulation für die öffentliche Anlage ab 01.01.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 10: Beschluss des Beitragssatzes und der Kostenerstattung für die öffentliche Anlage ab 01.01.2007 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 11: Neufassung der
Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust (ab 01.01.2007)
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 12: Neufassung der
Wasserversorgungssatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust (ab 01.01.2007)
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 13: Bestätigung der Gebührenkalkulation ab 01.01.07 für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 14: Beschluss des Gebührensatzes ab 01.01.2007 für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, OT Wust
- TOP 15: Wassergebührensatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust (ab 01.01.2007)
– Beratung und Beschlussfassung der Satzung –
- TOP 16: Bestätigung der Beitragskalkulation für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 17: Beschluss des Beitragssatzes und der Kostenerstattung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- TOP 18: Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
– Beratung und Beschlussfassung der Satzung –
- TOP 19: Mitteilungen

TOP 20: Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP 21: Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der VV 02 / 06 vom 09.11.06

TOP 22: Mitteilungen Jeserig, den 09. Oktober 2006

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der

Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

gez. Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher

Gemäß § 17 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Landeshauptstadt Potsdam/ die Stadt Werder (Havel)/ die Stadt Ketzin das Amt Schwielowsee/ die Gemeinde Groß Kreuz/ die Gemeinde Dallgow-Döberitz die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin auf Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost folgendes bekannt:

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 - 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 - 34,90 Hier: Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bekanntmachung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Ausbau des Sacrow-Paretzer Kanals (UHW)-km 19,90 - 32,61 mit Mündungsbereich Havelkanal (HvK)-km 33,80 - 34,90. Die entsprechenden Planunterlagen haben bereits in der Zeit vom 03.11.04 bis 02.12.04 in den durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Auf der Grundlage der im Anhörungsverfahren durch die Beteiligten vorgebrachten Bedenken und Anregungen und des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Kompensationsdefizites hat das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes überarbeitet, angepasst und ergänzt.

Gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG ist, soweit die Änderung des Planes den Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der Plan in dieser Gemeinde auszulegen. Das ist hier der Fall.

Die geänderte Planung besteht im Wesentlichen aus:

- dem Wegfall der Maßnahmen auf der Töplitzer Platte
- der Anlage von Pfahlreihen im Jungferensee,
- Maßnahmen des Flächenpools Kulturlandschaft Mittlere Havel (Schmergower und Krieler Wiesen),
- Maßnahmen des Flächenpools „Naturnahe Waldentwicklung Mittlere Mark“ der Bundesforstverwaltung,
- Umgehungsgerinne Wehr Brandenburg
- Fischaufstiegsanlage Rathenow

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. WaStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 16.11.2006 bis 15.12.2006
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht aus:

1. Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Haus 1, Zi. 816, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam

Montag	7.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr
2. Stadtverwaltung Werder (Havel), 14542 Werder/Havel, Eisenbahnstr. 13/14, Zi. 16.

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 03327 / 783 121.
3. Stadt Ketzin, Verwaltungsgebäude, Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033233 / 719-24 oder -19.
4. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. Integrativer Umweltschutz, Raum 3017, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Montag - Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 14.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 030 / 9025-2431 oder -2072.
5. Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033209 / 7 69 50.
6. Gemeinde Groß Kreuz, Flurbereich, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreuz

Montag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033207 / 35-931 oder -924.

7. Gemeinde Dallgow-Döberitz, Bauamt,, Zi. 4, Wilhelmstraße 4, 14624 Dall-gow-Döberitz

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 03322 / 2984-62.

IV.

1. Einwendungen gegen die ausgelegte Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **05.01.2007** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg oder bei einer Stadtverwaltungen/Gemeindeverwaltungen, bei denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen (seit 03.11.2004) trat für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Entsprechendes gilt für die von der Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes betroffenen Grundstücke ab dem 16.11.2006. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

*Im Auftrag
Beck*

Ende des amtlichen Teils